

1 Geltung

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Dienstleistungen, die GÖBEL ihren Kunden anbietet oder erbringt, insbesondere Inbetriebnahmen, Prüfungs- und Beratungsleistungen sowie Trainings und Schulungen (im Folgenden zusammenfassend: „Leistungen“), soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist.
- 1.2 Für Trainings und Schulungen gelten die jeweils einschlägigen Sonderbestimmungen von GÖBEL, welche online unter <https://www.hgmes.de/agb/> eingesehen werden können. Im Falle der Anwendbarkeit von Sonderbestimmungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen subsidiär.
- 1.3 Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit bereits widersprochen. Diese gelten auch dann nicht, wenn sie in einem Schreiben des Kunden enthalten sind und GÖBEL diesen nicht widerspricht; das Schweigen von GÖBEL bedeutet Ablehnung.
- 1.4 Bei Widersprüchen in den vorangegangenen beiderseitigen Vertragserklärungen oder Bestätigungsschreiben kommt der Vertrag auch bei Durchführung der Leistungen in jedem Fall zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.
- 1.5 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen.
- 1.6 Unabhängig vom Leistungsort oder den ausführenden Mitarbeitern ist der Vertragspartner GÖBEL. GÖBEL darf bestimmte Leistungen an Sub-Auftragnehmern (verbundene und nicht verbundene Unternehmen) vergeben. Dies wird spätestens bei der Auftragsbestätigung ersichtlich. Der Kunde hat in diesem Fall das Recht, innerhalb von fünf (5) Tagen ab Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich vom Vertrag zurückzutreten, ansonsten gilt der abweichende Vertragspartner einschließlich dessen Geschäftsbedingungen, auf die in der Auftragsbestätigung verwiesen wird, als akzeptiert.

2 Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Alle Angebote von GÖBEL sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- 2.2 Die Auftragserteilung erfolgt schriftlich per Post, Fax, oder E-Mail. GÖBEL kann die Annahme der Auftragserteilung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang ebenfalls schriftlich per Post, Fax oder E-Mail bestätigen. Ein Auftrag gilt erst ab dem Zeitpunkt als wirksam erteilt, in dem GÖBEL die Annahme bestätigt hat.
- 2.3 Die Rechtsbeziehungen zwischen GÖBEL und dem Kunden werden durch den schriftlichen Auftrag und dessen Annahme bestimmt (nachfolgend „Einzelvertrag“). Der Einzelvertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und – sofern es um Trainings und Schulungen geht, auch die diesbezüglichen Sonderbestimmungen, können ausschließlich durch beiderseitigen schriftlicher Zustimmung geändert, ergänzt oder modifiziert werden. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Einzelvertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, gehen die Bestimmungen des Einzelvertrages vor.

3 Leistungsumfang

- 3.1 Der Umfang der von GÖBEL angebotenen Leistungen wird im Einzelvertrag durch Beschreibung der Arbeitspakete und Dienstleistungen definiert.
- 3.2 GÖBEL schuldet dem Kunden die Durchführung der Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik.
- 3.3 Inbetriebnahme und Prüfung von elektrischen Anlagen
 - 3.3.1 GÖBEL schuldet dem Kunden einen bestimmten Leistungserfolg nur insoweit, als die für den Leistungserfolg maßgeblichen Kriterien im Einzelvertrag definiert worden sind und der Kunde seine Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 6 rechtszeitig und ordnungsgemäß erfüllt.
 - 3.3.2 Über die durchgeführten Prüfungen wird ein Prüfbericht erstellt, soweit nichts anderes vereinbart ist. Prüfungsleistungen und der Prüfbericht, welche(r) GÖBEL auf Basis des Einzelvertrages erbringt, beinhalten nur eine Aussage zu dem vertraglich spezifizierten Prüfungsumfang und nicht zur Anlage des Kunden insgesamt. GÖBEL trifft insoweit keine Aufklärungspflicht. Sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, ist GÖBEL lediglich zur Übergabe der Prüfungsergebnisse, nicht jedoch zu einer Interpretation derselben verpflichtet.
 - 3.3.3 Eine wiederholte Prüfung von Prüfgegenständen gilt als neue Prüfung.
- 3.4 Beratungsleistungen/Ingenieurleistungen:
 - 3.4.1 GÖBEL versteht ihre Beratungsleistungen als Dienstleistungen. GÖBEL haftet dem Kunden damit nicht für ein bestimmtes Leistungsergebnis oder einen bestimmten Leistungserfolg.
 - 3.4.2 Soweit durch den Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist, räumt GÖBEL dem Kunden an den ihm mündlich oder schriftlich überlassenen Beratungsleistungen das einfache, nicht ausschließliche Recht ein, die Beratungsleistungen im Rahmen des vertraglich vorausgesetzten Verwendungszwecks auf Dauer für eigene Zwecke zu nutzen.
 - 3.4.3 GÖBEL behält sich eine Verwendung der Ergebnisse der Beratungsleistungen für die Weiterentwicklung der eigenen Produkte/Dienstleistungen vor.
- 3.5 Trainings/Schulungen: Näheres dazu ist in den diesbezüglichen Sonderbestimmungen geregelt.

4 Preise und Zahlung

- 4.1 Die Leistung wird zu den vereinbarten Preisen des Einzelvertrages erbracht. Die Preise verstehen sich als Nettobeträge zuzüglich der am Tag der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die vereinbarte Vergütung sowie anfallende Versandkosten sind, sofern im Angebot nicht abweichend angegeben, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.
- 4.2 Die im Angebot angegebenen Preise beziehen sich auf die Ausführung der Leistung an Werktagen, zu üblichen Arbeitszeiten und inkludiert Reisekosten von GÖBEL. Schaltungs-, betriebs- bzw. witterungsbedingte Wartezeiten, welche nicht im Einflussbereich von GÖBEL liegen, sind im Angebot nicht enthalten und werden gegebenenfalls gesondert zu den im Angebot angegebenen Sätzen verrechnet, wenn dadurch die Prüfung verzögert wird bzw. nicht gestartet werden kann.
- 4.3 Mehr- oder Sonderleistungen, welche über den im Angebot spezifizierten Leistungsumfang hinausgehen, berechnet GÖBEL gesondert.
- 4.4 GÖBEL ist berechtigt, angemessene Kostenvorschüsse zu verlangen und/oder Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen zu stellen. Teilrechnungen müssen nicht als solche bezeichnet sein. Der Erhalt einer Rechnung bedeutet nicht, dass GÖBEL damit den Auftrag vollständig abgerechnet hat.
- 4.5 GÖBEL ist – unbeschadet aller sonstigen Ansprüche – berechtigt, ab Fälligkeit, in jedem Fall bei Zahlungsverzug, Verzugszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu berechnen.

5 Liefertermine und Verzug

- 5.1 Prüfungs- und Liefertermine sind möglichst frühzeitig zu vereinbaren. Sollten vereinbarte Prüfungstermine verschoben werden müssen (z.B. aufgrund von witterungsbedingter Ereignisse bzw. sonstiger Kundenwünsche), so ist das bis maximal 2 Tage vor Durchführung der Leistungen möglich. GÖBEL behält sich jedoch das Recht vor, angefallene Kosten (z.B. vorgebuchte und nicht stornierbare Reisekosten, Vorbereitungshandlungen zur Prüfung) in Rechnung zu stellen.
- 5.2 Die Einhaltung von Lieferterminen setzt voraus, dass der Kunde seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere hinsichtlich Genehmigungen, der Beibringung notwendiger Unterlagen wie Bedienungsanleitungen, Beistellung von Personal, Auflistung aller Betriebszustände, Bereithaltung von Datenmaterial sowie Erstellung oder Genehmigung der Spezifikationen, vollständig und pünktlich nachgekommen ist.
- 5.3 Ist GÖBEL an der rechtzeitigen Durchführung ihrer Prüfungen und Lieferungen durch ein unvorhergesehenes Ereignis, insbesondere höherer Gewalt, Arbeitskämpfe und deren Nachwirkungen, Betriebsstörungen, Transportbehinderungen, Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Maßnahmen oder Verordnungen, gehindert, so verlängert sich die Prüfungs- sowie die Lieferfrist angemessen, mindestens jedoch um die Dauer solcher Hindernisse zuzüglich einer angemessenen Reaktionsfrist.
- 5.4 Bei Beratung, Prüfungen und Inbetriebnahmen, die im Ausland durchgeführt werden, ist GÖBEL für den Fall, dass Sicherheitsbedenken (insb. Reisewarnungen) bestehen, berechtigt, nach ihrer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder in Abstimmung mit dem Kunden einen neuen Termin zu vereinbaren.
- 5.5 Bei einer Überschreitung der vereinbarten Prüfungs- bzw. Lieferzeit oder deren eventueller Verlängerung gemäß Punkt 5.3 kann der Kunde, soweit er durch einen von GÖBEL verschuldeten Verzug nachweislich Schaden erlitten hat, eine Verzugsentschädigung von 0,5 % für jede vollendete Woche der Verspätung, jedoch höchstens 5 % des Auftragswertes/Auftragsvolumen verlangen.
- 5.6 Das Recht des Kunden zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer GÖBEL gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt unberührt.
- 5.7 Mit der Übergabe des Prüfberichts und Rückstellung des Prüfgegenstands (bzw. Rückgabe der Schlüssel zu den betreffenden Einrichtungen) gilt die Prüfleistung als abgeschlossen und angenommen.

6 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 6.1 Der Kunde hat die von GÖBEL zu erbringenden Leistungen durch angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern, insbesondere:
 - 6.1.1 Der Kunde hat sich von der Verträglichkeit der im Rahmen der Leistungserbringung erforderlichen Maßnahmen für den Prüfgegenstand sowie von der Systemverträglichkeit für die Anlage insgesamt zu überzeugen.
 - 6.1.2 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die für die Leistungserbringung erforderlichen Daten in geordneter und für den Verwendungszweck entsprechend aufbereiteter Form – spätestens 14 Tage vor der Prüfungsleistung – GÖBEL zur Verfügung stehen. Für den Fall, dass die Daten in der übergebenen Form nicht oder nur mit erheblichem Aufwand für GÖBEL verwertbar sind (etwa weil große Datenmengen ungeordnet in Bausch und Bogen übergeben werden), ist GÖBEL berechtigt, den für eine ordentliche Datenaufbereitung erforderlichen Mehraufwand gesondert in Rechnung zu stellen.
 - 6.1.3 Der Kunde hat GÖBEL über etwaige Besonderheiten (insbesondere in Hinsicht auf betriebsspezifische Vorgänge, den Gegenstand des Auftrags und damit zusammenhängende Besonderheiten) aufzuklären.
 - 6.1.4 Der Kunde hat des Weiteren die Pflicht zur Datensicherung sowie zur Abwehr von Schadsoftware nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik.
 - 6.1.5 Der Kunden trägt die volle Verantwortung hinsichtlich der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften in dessen Anlage und wird insbesondere die sicherheitstechnische Unterweisung sämtlicher anwesender GÖBEL Mitarbeiter vor Beginn der Prüfarbeiten auf geeignete Weise sicherstellen.
- 6.2 Entspricht der Kunde den unter Punkt 6.1 beschriebenen Mitwirkungspflichten nicht, oder verletzt er eine an dieser Stelle nicht benannte, von der Verkehrsauffassung jedoch vorausgesetzte Mitwirkungspflicht, ist GÖBEL berechtigt, nach ihrem Ermessen (i) unter Anpassung der im Einzelvertrag definierten Leistungsbestimmungen (insbesondere Leistungszeit und -umfang) am Vertrag festzuhalten, (ii) die Leistungserbringung abzubrechen oder (iii) vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.3 Bei Ausübung des ihr eingeräumten Ermessens wird GÖBEL den Interessen des Kunden angemessen Rechnung tragen.
- 6.4 Ist die Leistungserbringung aufgrund unterliebener Mitwirkung des Kunden nicht oder nur eingeschränkt oder nur mit erhöhtem Aufwand möglich, so hat der Kunde GÖBEL den dadurch entstandenen Mehraufwand (Wartezeiten, frustrierte Versuche, etc.) gemäß den vereinbarten oder üblichen Stundensätzen zu ersetzen.
- 6.5 Für Prüfungen beim Kunden oder beim Auftraggeber wird der Prüfgegenstand GÖBEL betriebsbereit zur Verfügung gestellt. Die maßgeblichen Anschlusspunkte der zu prüfenden Betriebsmittel müssen während der gesamten Prüfung frei zugänglich sein. Die Montage und Demontage von Anschlussleitungen, -schienen, Verkleidungen, etc. liegt im Verantwortungsbereich des Kunden. Notwendige Steighilfen (wie z.B. Leiter, Hebebühne) werden vom Kunden zur Verfügung gestellt.
- 6.6 Der Prüfgegenstand muss mittels einer beigefügten Bedienungsanleitung ohne Spezialkenntnisse durch GÖBEL bedienbar sein oder durch einen Mitarbeiter des Kunden bedient werden.

7 Gewährleistung

- 7.1 GÖBEL gewährleistet, dass die Prüfungsleistungen mit der gebotenen Fachkenntnis und Sorgfalt durchgeführt werden. Weiterhin gewährleistet sie die Richtigkeit des Prüfberichts zum Zeitpunkt der Übergabe gemäß Punkt 5.7.
- 7.2 Werden nach Durchführung der Prüfung vom Kunden Änderungen an den Prüfgegenständen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder andere Materialien verwendet, entfällt jegliche Gewährleistung von GÖBEL für die Richtigkeit des Prüfberichts.

8 Haftung

- 8.1 GÖBEL haftet für von ihr verschuldete Personenschäden und für Sachschäden bis zu einem Gesamtbetrag von 3.000.000,00 EUR. Sofern die Leistungen in der Anlage des Kunden erbracht werden, hat der Kunde die alleinige Verantwortung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Angemessenheit seiner Anlage in Bezug auf Versicherungspolices, Schutz vor Feuer, Diebstahl, Verlust, Beschädigung, Zerstörung und andere Risiken, sowie über die Haftung bei Körperverletzung, Tod und Sachschäden. Auf Anfrage von GÖBEL wird der Kunde die Art und das Ausmaß des Versicherungsschutzes prüfen. Der Kunde übernimmt hiermit die vollständige Haftung und erklärt sich einverstanden, GÖBEL, seine Mitarbeiter, Vertreter, Nachfolger und Rechtsnachfolger von jeglichen Verlusten, Schäden, Verletzungen, Ansprüchen, Anwalts- und Gerichtskosten schad- und klaglos zu halten, die sich aus oder in Zusammenhang mit der Nutzung, dem Betrieb oder Wartung von Anlagen des Kunden ergeben.
- 8.2 Der Kunde hat im Einzelnen zu prüfen, ob die unter Punkt 8.1 genannten Haftungshöchstgrenzen ausreichend sind, um sein Risiko abzudecken und andernfalls den Abschluss einer Exzedentenversicherung zu prüfen.
- 8.3 GÖBEL haftet nicht für Schäden am Prüfgegenstand, die aufgrund der Prüfung entstanden sind. Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche gegen GÖBEL – gleich aus welchem Rechtsgrund – insbesondere für direkte und indirekte und Folgeschäden (insbesondere entgangener Gewinn, Umsatzeinbußen, Kosten für eine Ersatzbeschaffung, Mehraufwendungen und angefallene Kosten aufgrund einer verspäteten Leistungserbringung durch GÖBEL), sind ausgeschlossen. Der Kunde stellt GÖBEL insoweit von Ansprüchen Dritter frei.
- 8.4 Der Kunde stellt sicher, dass die zur Prüfung notwendigen Daten aus Datenmaterial in maschinenlesbarer Form bis zum Abschluss der Prüfung bereitgehalten werden. GÖBEL haftet bei Durchführung der Prüfungsleistungen nicht für Datenverlust. Der Kunde hat seine Daten durch geeignete technische Vorrichtungen selbst zu sichern.
- 8.5 GÖBEL bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Insbesondere hat der Kunde seine Mitwirkungspflichten laut Punkt 6 zu beachten.
- 8.6 Die vorgenannten Haftungsbegrenzungen gelten nicht in Fällen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung. Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen ohne Beschränkungen.

9 Erfüllungsort

Soweit im Einzelvertrag nichts anderes geregelt ist, ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis, der Sitz von GÖBEL.

10 Datenschutz, Geheimhaltung

- 10.1 GÖBEL und der Kunde werden über alle während der Prüfung bekannt gewordenen vertraulichen Informationen Stillschweigen bewahren.
- 10.2 Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass GÖBEL Daten aus dem Vertragsverhältnis zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen oder, sofern im Angebot darauf verwiesen wird, Sub-Unternehmern) zu übermitteln. GÖBEL behält sich eine Verwendung der Erkenntnisse aus Leistungen für die Weiterentwicklung der eigenen Produkte/Dienstleistungen vor. Der Kunde erklärt hierzu sein Einverständnis.

11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen. Ergänzungen und Änderungen des Einzelvertrages einschließlich dieser Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax sowie die Versendung einer Scan-Kopie des unterfertigten Dokuments per E-Mail.
- 11.2 Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus dem Einzelvertrag zwischen GÖBEL und dem Kunden ist nach Wahl von GÖBEL der Sitz von GÖBEL oder der Sitz des Kunden. Für Klagen gegen GÖBEL ist der Sitz von GÖBEL ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 11.3 Die Beziehungen zwischen GÖBEL und dem Kunden unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts.
- 11.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Parteien eine angemessene Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vereinbarenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, soweit sie diesen Punkt bedacht hätten.